



HESSISCHER LANDTAG

09. 07. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 26.05.2020

Corona-Pandemie – Haftverschonung bzw. Haftaussetzung

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Zur Entlastung der Haftanstalten während der Corona-Krise werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Häftlinge aus den JVA entlassen bzw. verschont durch Verschiebung des Haftantritts. Nicht bekannt ist, auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgt, da die StPO eine Haftverschonung bzw. Haftaussetzung nur unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht, zu denen eine Pandemie nicht gehört.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wurden bzw. werden in hessischen Justizvollzugsanstalten im Zuge der Corona-Pandemie Haftverschonungen bzw. Haftaussetzungen gewährt?
- Frage 2. Falls 1 zutreffend: wie viele Fälle und welche Haftanstalten betrifft dies?
- Frage 3. Falls 1 zutreffend: auf welcher Rechtsgrundlage wurden bzw. werden diese Haftverschonungen bzw. Haftaussetzungen gewährt?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derzeit (Stand: 15. Juni 2020) wird bis auf Weiteres zur Entlastung des Justizvollzuges gemäß § 455a Abs. 1 Alt. 1 StPO die Ladung zum Antritt von Ersatzfreiheitsstrafen, von Erzwingungshaft in Bußgeldsachen und zum Strafantritt in den offenen Vollzug grundsätzlich zurückgestellt. Die Ladung zum Strafantritt von Personen mit kurzen Freiheitsstrafen bis höchstens 1 Jahr, die sich auf freiem Fuß befinden und die keine Sexualstraftaten oder groben Gewalttaten gegen Personen begangenen haben, kann zur Entlastung des Justizvollzuges im Einzelfall aufgeschoben werden, wenn dies unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit vertretbar erscheint.

Für Personen, gegen die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, wurde grundsätzlich zur Entlastung des Justizvollzuges die Vollstreckung gemäß § 455a Abs. 1 Alt. 2 StPO unterbrochen und diese Personen wurden bis auf Weiteres entlassen. Dies sind keine Entlassungen im Sinne einer Erledigung der Vollstreckung.

In Einzelfällen wurde von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer Vollstreckungsunterbrechung nach § 455 StPO und nach 455a Abs. 1 StPO aus Gründen der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht. Die jeweilige Vollzugsuntauglichkeit folgte nicht aus einer Erkrankung infolge einer Corona-Infektion.

Bis einschließlich 31. Mai 2020 wurde nach Berichten der Vollstreckungsbehörden zur Entlastung des Justizvollzuges

- in 5.585 Fällen die Ladung zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe zurückgestellt
- in 2.286 Fällen die Ladung zum Antritt einer Erzwingungshaft in Bußgeldsachen zurückgestellt
- in 76 Fällen die Ladung von Personen, die unmittelbar in den offenen Vollzug zu laden wären, zurückgestellt
- in 69 Fällen die Ladung von Personen mit einer kurzen Freiheitsstrafe bis höchstens 1 Jahr zurückgestellt, da diese Personen sich auf freiem Fuß befinden, keine Sexualstraftaten oder groben Gewalttaten gegen Personen begangenen haben und der Ladungsaufschub auch im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit vertretbar war. Infolge der Zurückstellung von

Ladungen kam es zunächst zu keinem Haftantritt, so dass insoweit keine Haftanstalt betroffen war.

Bis einschließlich 31. Mai 2020 wurden nach den Berichten der Justizvollzugsanstalten 313 Strafgefangene aus den hessischen Justizvollzugsanstalten entlassen.

Die Verteilung auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten und die Gründe sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

JVA	Anzahl Strafgefangene	Entlassungsgrund
Butzbach	8	§ 455a StPO
Darmstadt	30	§ 455a StPO
Dieburg	10	§ 455a StPO
	5	§ 455 StPO
Frankfurt am Main I	1	§ 455 StPO
Frankfurt am Main III	19	§ 455a StPO
	1	§ 455 StPO
Frankfurt am Main IV	180	§ 455a StPO
Fulda	3	§ 455a StPO
Gießen	0	
Hünfeld	29	§ 455a StPO
Kassel I	18	§ 455a StPO
Kassel II	0	
Limburg	3	§ 455a StPO
Weiterstadt	5	§ 455a StPO
Wiesbaden	1	§ 455a StPO
Rockenberg	0	
Schwalmstadt	0	
Gesamt	313	

In der Jugendarresteinrichtung Gelnhausen wurde bis einschließlich 31. Mai 2020 in 14 Fällen der Arrest unterbrochen, in einem Fall wurde der Arrestierte vorzeitig entlassen. Elf Warnschussarreste wurden anvollstreckt und durch richterlichen Beschluss unterbrochen, um die Verjährungsfrist zu wahren.

Wiesbaden, 8. Juli 2020

Eva Kühne-Hörmann